

Satzung über den Marktverkehr in der Kreisstadt Lauterbach

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauterbach in der Sitzung vom 22. Februar 2022 nachfolgende Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Lauterbach beschlossen:

§1

Marktveranstaltungen

1. Die Stadt Lauterbach betreibt nachfolgende Märkte als öffentliche Einrichtungen: Wochenmarkt – Jahrmärkte – Spezialmärkte.
Die Stadt Lauterbach kann sich als Veranstalter Dritter bedienen.
2. Nähere Bestimmungen zu den Märkten sind in den Ausführungsbestimmungen zur Satzung über den Marktverkehr der Kreisstadt Lauterbach (Hessen) geregelt. Diese werden vom Magistrat beschlossen.

§2

Dauer, Öffnungszeiten und Marktgebiete

1. Die Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte finden auf den vom Magistrat der Stadt Lauterbach bestimmten Flächen zu den von ihm festgesetzten Markt- und Öffnungszeiten statt.
2. Soweit der Magistrat in dringenden Fällen vorübergehend den Platz, sowie die Markt- und Öffnungszeiten abweichend festsetzt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§3

Gegenstände des Marktverkehrs

1. Auf dem Wochenmarkt der Stadt Lauterbach dürfen die nachfolgend aufgezählten Warenarten feilgeboten werden:
 - a. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
 - b. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
 - c. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
 - d. Der Magistrat ist ermächtigt, das Wochenmarktsortiment um bestimmte Waren des „täglichen Bedarfs“, so genannte Haushaltsartikel und Textilien aller Art, zu erweitern.
 - e. Im Übrigen handelt es sich um einen gemischten Markt mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs.
2. Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art mit Ausnahme von Feuerwerkskörpern, explosiven Stoffen oder jugend- und sittengefährdenden Waren oder Dienstleistungen und Waren, deren Vertrieb gesetzlich verboten ist, angeboten werden.
3. Die Festsetzung des Warenangebotes für Spezialmärkte erfolgt durch den Magistrat.

§4

Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht wird durch den Magistrat der Stadt Lauterbach ausgeübt. Hierzu bestellt der Magistrat Aufsichtspersonen. Die Aufsichtspersonen müssen sich auf Verlangen ausweisen können.
2. Die Veranstaltungsteilnehmer (Anbieter, Benutzer und Besucher) sind mit dem Betreten der Marktflächen den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten. Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen den Aufsichtspersonen gegenüber auszuweisen. Zufahrten und Zugänge zum Veranstaltungsort sind freizuhalten. Einfahrten und Zugänge zu geöffneten Gewerbebetrieben und privaten Anwesen müssen in jedem Fall freigehalten werden.
3. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Tierschutzgesetz, das Eichgesetz, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
4. Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§5 Standplätze

1. Im Marktgebiet dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten und verkauft werden. Das Aufstellen von Verkaufsständern u.ä. außerhalb der genehmigten, überbauten Standfläche ist ausdrücklich untersagt. Es darf nur die beantragte und genehmigte Ware angeboten werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Magistrat für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Der Magistrat weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. Die Erlaubnis ist schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe folgender Informationen zu beantragen:
 - a. Name / Firma des Beschickers mit Anschrift und Angabe der gängigen Kontaktdaten,
 - b. angebotenes Warensortiment,
 - c. benötigte Standfläche,
 - d. benötigte Stromversorgung,
 - e. Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung,
 - f. Nachweis einer Gewerbeanmeldung (sofern nach § 14 GewO eine Anzeigepflicht vorgeschrieben ist und keine Ausnahme, etwa für Selbsterzeuger, besteht) und oder nach der GewO vorgeschriebener Dokumente (Reisegewerbekarte usw.),
 - g. Fotokopie der Fahrzeugzulassung Teil I (Kfz-Schein), wenn die Teilnahme mit einem Verkaufsfahrzeug oder einem Verkaufsanhänger beabsichtigt ist.

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
4. Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Anbietern zu überlassen.
5. Zugewiesene Standplätze, die nicht innerhalb der in der jeweiligen Zusage befristeten Zeit vor Marktbeginn belegt sind, können vom Marktveranstalter anderweitig vergeben werden. Der Beschicker hat keinen Entschädigungsanspruch.
6. Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass,
 - a. der Benutzer die für die Teilnahme an Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c. ein Überangebot einzelner Artikel besteht.
7. Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

- b. Marktflächen ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
 - c. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d. ein Standinhaber die festgesetzten Gebühren (Standgelder) trotz Aufforderung nicht bezahlt.
8. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Magistrat (Marktverwaltung) die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
 9. Die Größe des Standplatzes richtet sich nach den zugewiesenen Front- bzw. Quadratmetern. Die zugewiesene Fläche auch im Frontbereich darf nicht überschritten werden. Die maximale Nutzung in der Tiefe ergibt sich aus dem jeweiligen Standort.
 10. Produkte tierischer Herkunft dürfen nur an den von der Marktverwaltung dafür besonders bestimmten Standplätzen feilgeboten werden.

§6

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit im Marktbereich nicht abgestellt werden.
2. Beim Aufbau der Verkaufseinrichtungen ist darauf zu achten, dass Hauseingänge zugänglich sein müssen. Straßeneinmündungen müssen für Einsatzfahrzeuge freigehalten und Versorgungseinrichtungen wie Unter-/Oberflurhydranten, Strom-, Wasser- und Abwassereinrichtungen dürfen nicht zugestellt werden. Im Marktgebiet ist eine Rettungsgasse von mind. 3,50 m freizuhalten.
3. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
4. Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
5. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
6. Gefüllte Gasflaschen in oder an einer Verkaufseinrichtung stellen eine Gefährdung dar. Sie sind vor Erwärmung zu schützen, die technischen Regeln „Flüssiggas“ sind von dem Beschicker zu beachten. Betriebsanweisungen sind jederzeit zugänglich vorzuhalten. Stände, an denen mit offenem Feuer oder mit Gas gearbeitet wird, haben geeignete Feuerlöscheinrichtungen in vorgeschriebener Anzahl vor Ort vorzuhalten, die regelmäßig einer Überprüfung zu unterziehen sind.
7. Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen entsprechen.
8. Lebensmittel müssen so gelagert werden, dass sie nicht mit dem Boden in Berührung kommen.
9. Verkaufsstände mit Staub erzeugenden oder stark riechenden Waren, wie erdbehaftetes Gemüse, Kartoffeln oder Fische dürfen nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufsständen mit anderen Lebensmitteln errichtet werden.
10. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 20 cm x 30 cm anzubringen, das deutlich lesbar ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen angibt. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmenbezeichnung anzugeben.
11. Das Anbringen von anderen als in Abs. 10 genannten Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet.
12. Verkaufseinrichtungen, Waren, Betriebsgegenstände dürfen nur entsprechend des Zulassungsbescheides angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
13. Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein. Der Abbau darf nicht vor Beendigung des Marktes erfolgen.

- Ausgenommen davon ist der Auf- und Abbau der städtischen Holzhäuschen für den Weihnachtsmarkt, der vom Betriebshof der Stadt Lauterbach übernommen wird.
14. Die Standplätze sind nach Marktschluss zügig zu räumen. Die Standplätze sind sauber zu hinterlassen.

§ 7

Versorgung mit elektrischer Energie

1. Die Stadt Lauterbach stellt bei Bedarf Versorgungsanlagen für Strom in Form von „Marktverteilern“ zur Verfügung. Das Versorgungsangebot besteht nur so lange, wie ein Energieversorgungsunternehmen elektrischen Strom liefert und aus der Steckdose der Versorgungsanlage Strom ordnungsgemäß entnommen werden kann. Die Nutzung dieser Versorgungsanlagen ist gemäß der vom Magistrat festgesetzten Gebühren gebührenpflichtig.
2. An die Steckdose der Versorgungsanlage kann der Beschicker seine Versorgungsleitungen anschließen, die zum Standplatz des Beschickers führt und dort in seine elektrische Anlage mündet. Versorgungsleitungen und elektrische Anlage stehen im Eigentum und in der Verantwortung des Beschickers.

Sie müssen den einschlägigen Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und den technischen Anschlussbestimmungen der Stadt bzw. des örtlichen Energieversorgungsunternehmens entsprechen und sind sachgerecht zu benutzen. Die Stadt Lauterbach kann jederzeit Nachweise darüber verlangen, dass die Anlagen entsprechend der geltenden Vorschriften fachgerecht überprüft wurden.

Weist die Versorgungsleitung oder eine elektrische Anlage des Beschickers Mängel auf und entspricht nicht den elektrotechnischen Regeln und Vorschriften, ist ihre Verwendung unmittelbar einzustellen. Die Marktleitung hat die Pflicht, bei offensichtlichen Fehlern oder Mängeln die Stromzufuhr zu unterbinden, um die Marktteilnehmer vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen.

Bodenverlegte Versorgungsleitungen sind vom Beschicker auf eigene Kosten mit stolpersicheren Abdeckungen (Kabelbrücken, Strommatten) zu versehen oder anderweitig gegen Sturzgefahr abzusichern. Beim Verlegen sind Schlaufenbildungen zu vermeiden.

Als Endpunkt des im Verantwortungsbereich der Stadt Lauterbach stehenden Teils der Stromversorgungsanlage gilt die Steckdose der Versorgungsanlage. Von der Steckdose an, also für die gesamte Versorgungsleitung und für die elektrische Anlage auf dem Standplatz, insbesondere für den Zustand, die Verlegung und die Benutzung, haftet der Beschicker.

Schäden, die durch die Verbindung von beschickereigenen Einrichtungen über die Versorgungsleitungen an der Versorgungsanlage entstehen (z.B. infolge der Verwendung defekter oder unzulässiger Einrichtungen des Beschickers), sind von dem Beschicker zu ersetzen. Das gilt auch für Folgeschäden, die anderen Beschickern oder dem Markt als Ganzes entstehen (z.B. Ausfall der gesamten Stromversorgungsanlage).

Sofern möglich, wird gekennzeichnet, welcher Beschicker an welcher Steckdose der Versorgungsanlage Strom abnimmt. Wird ein Steckdosenanschluss von mehreren Beschickern gemeinsam genutzt, haften diese bei Schäden als Gesamtschuldner.

3. Die Stadt Lauterbach weist die Beschicker ausdrücklich darauf hin, dass seitens der Energieanbieter und der Netzbetreiber Haftungseinschränkungen (so bspw. bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung) bestehen. Regelmäßig wird die Haftung für Schäden, die nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden oder bei Schäden, die nicht zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen, stark eingeschränkt. Die Stadt Lauterbach macht sich solche Haftungseinschränkungen zu Eigen.

§ 8 Fahrzeugverkehr

1. Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der für die Durchführung des Marktes bestimmte Platz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
2. Motorräder, Mopeds, Mofas, E-Scooter und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb dieses Platzes nicht mitgeführt werden.

§ 9 Kennzeichnung der Ware

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 10 Verhalten auf dem Wochen-, Jahr- und Spezialmarkt

1. Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
2. Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 - b) Megaphone zu verwenden,
 - c) Lautsprecher und Tonverstärkeranlagen im Allgemeinen über 70 dB zu verwenden.

§ 11 Reinigung und Sauberhaltung des Marktgeländes

1. Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Papier, Verpackungsmaterial, Kisten, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriech sind auf eigene Kosten zu entsorgen.
2. Die Einleitung von Abwasser auf dem Marktgelände ist grundsätzlich nicht gestattet.
3. Nach Beendigung des Marktes sind die Standflächen besenrein zu hinterlassen.
4. Bei Zuwiderhandlungen werden die anfallenden Kosten in Form der Ersatzvornahme dem Standinhaber in Rechnung gestellt.

§ 12 Haftungsausschluss

1. Die Stadt Lauterbach haftet im Rahmen der allgemeinen kommunalen Haftpflicht.
2. Der jeweilige Standinhaber haftet für sämtliche von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit dem Betrieb seines Verkaufsstandes verursachten Schäden.
3. Die Stadt Lauterbach übernimmt keine Haftung für die durch die Standinhaber eingebrachten Sachen.

§ 13

Gebühren

Der Magistrat der Stadt Lauterbach setzt für die einzelnen Marktveranstaltungen entsprechende Gebühren (Standgelder) „Gebührensatzung“ fest.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.
2. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) kommt zur Anwendung.
3. Verstöße gegen sonstige Bestimmungen werden unmittelbar nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lauterbach, den 22.02.2022



Vollmüller
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lauterbach (Hessen), den 22.02.2022



Vollmüller
Bürgermeister